

07.12.01**Empfehlungen**
der AusschüsseFzzu **Punkt** der 771. Sitzung des Bundesrates am 20. Dezember 2001

Gesetz zur Fortführung des Solidarpaktes, zur Neuordnung des bundesstaatlichen Finanzausgleichs und zur Abwicklung des Fonds "Deutsche Einheit" (Solidarpaktfortführungsgesetz - SFG)

A

1. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat,
dem Gesetz gemäß Artikel 104a Abs. 4, 105 Abs. 3, 106, 107 und 109 Abs. 3
des Grundgesetzes zuzustimmen.

B

2. Der **Finanzausschuss** empfiehlt dem Bundesrat ferner
die Annahme der nachstehenden EntschlieÙung:

Mit der Neufassung des § 1 FAG gemäß Art. 106 Abs. 3 und 4 GG in
Verbindung mit § 4 Maßstäbengesetz wird die Höhe der Umsatzsteueranteile von
Bund und Ländern festgelegt.

Der Bundesrat stellt fest, dass die jeweiligen Rechtspositionen von Bund und
Ländern zur Interpretation der Bestimmungen zum Familienleistungsausgleich
in Art. 106 Abs. 3 und 4 GG in Verbindung mit § 4 Maßstäbengesetz durch

Ausgeliefert am 10. DEZ. 2001

§ 1 FAG gewahrt bleiben. Auf die entsprechenden Begründungen im Gesetzentwurf der Bundesregierung zu einem Maßstäbengesetz (BR-Drs. 161/01) sowie in der Stellungnahme des Bundesrates zum Entwurf des Maßstäbengesetzes (BR-Drs. 161/01 (Beschluss)) wird Bezug genommen.

Im Übrigen wird auf Ziffer IV.3 der EntschlieÙung des Bundesrates vom 13. Juli 2001 (BR-Drs. 485/01 (Beschluss)) verwiesen.

Der Bundesrat erwartet, dass der nach § 6 Absatz 3 Sätze 4 und 5 des Gemeindefinanzreformgesetzes bis einschließlich dem Jahr 2019 um 29 v.H.-Punkte erhöhte Landesvervielfältiger zur Ermittlung der Gewerbesteuerumlage bereits im Jahr 2010 von Bund und Ländern auf seine Angemessenheit überprüft wird. Er gibt seiner Erwartung Ausdruck, dass das Ergebnis der Überprüfung zu einer gegebenenfalls erforderlichen Anpassung des Landesvervielfältigers führt.